

**Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach
§ 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit
§ 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII**

Zwischen

**der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Senatorin für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales**

und

**der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat als
Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

einerseits

und

**den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege
e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande
Bremen**

- **Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e.V.,**
 - **Caritasverband Bremen e.V.,**
- **Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e.V.,**
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband
Bremen e.V.,**
 - **Diakonisches Werk Bremen e.V.**

andererseits

(Rahmenvertragsparteien)

**wird folgende Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung
nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII geschlossen:**

Präambel

Zwischen den Parteien dieses Rahmenvertrages besteht Einvernehmen, dass die Qualitätsentwicklung ein ständiger gemeinsamer und kooperativer Entwicklungsprozess ist, der im Dialog zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Amt für Soziale Dienste der Stadt Bremen und Amt für Jugend, Familie und Frauen des Magistrats Bremerhaven) unter Beteiligung des Landesjugendamtes Bremen stattfindet.

Die Entwicklung der Qualität der freien Träger der Jugendhilfe steht in einem engen Zusammenhang mit der Qualität der Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dies erfordert zwischen den Vertragsparteien einen regelmäßigen fachlichen Austausch sowie Offenheit, Verbindlichkeit und gegenseitiges Vertrauen. Der Dialog zwischen den Vertragsparteien wird deshalb als gemeinsame Verpflichtung verstanden und entsprechend gestaltet.

Ausgehend davon, dass die Partizipation der Kinder, Jugendlichen und Familien im System der Hilfen zur Erziehung für das Leistungsergebnis maßgeblich ist, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Weiterentwicklung der Beteiligung und Mitwirkung der Adressaten in der Hilfeplanung und deren Umsetzung sowie zur aktiven Zusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern, Einrichtungen und Institutionen im Sozialraum, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 36, 37 SGB VIII.

1. Grundlage und Gegenstand

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine gegenseitige Berichterstattung die Grundlage für den Dialog über die Qualitätsentwicklung in der Bremer Jugendhilfe bildet. Diese Rahmenvereinbarung legt die hierzu erforderlichen strukturellen Rahmenbedingungen fest und bestimmt die wesentlichen Eckpunkte, um die Grundlage für eine zielgerichtete Analyse und Auswertung der Berichte zu schaffen.

2. Qualitätsdimensionen

Für die Berichterstattung der freien Träger der Jugendhilfe sind die nachfolgenden Qualitätsdimensionen eine Mindestanforderung. Weitere können entwickelt und beschrieben werden.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe orientieren sich hieran und nehmen in ihren Berichten auf die für sie jeweils relevanten Qualitätsdimensionen entsprechend Bezug. Diese werden vorab in der Vertragskommission nach § 16 des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII (im Folgenden Vertragskommission) von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vorgestellt, um sie hier zu erörtern und abzustimmen.

Die nachfolgende Gliederung gilt für jeden Träger, der erstmalig seiner Berichtspflicht nachkommt. Bei Folgeberichten ist die Darstellung wesentlicher Veränderungen im Vergleich zum Vorbericht ausreichend.

Strukturqualität

Die Strukturqualität beschreibt die strukturellen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.

Zu den Merkmalen zählen insbesondere¹:

- Personalstandards nach Art und Umfang incl. Fachkräftequote.
- Informations-, Organisations- und Entscheidungsstrukturen.
- Leitungs- und Führungsverständnis.
- Beteiligungsstrukturen sowohl auf der Ebene der Klienten, als auch auf der Ebene der Mitarbeiter/innen.
- Personalentwicklung und Fortbildung des Personals.
- Durchführung eines systematischen Qualitätsmanagements.

Prozessqualität

Die Prozessqualität beinhaltet die Planung, Strukturierung und Durchführung von Abläufen und die Zuordnung von Verantwortlichkeiten in den Einrichtungen der Träger auf der Ebene der Leistungserbringung und bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen des Leistungszugangs und der -gewährung.

Transparenz und Klarheit bilden innerhalb sich wiederholender Abläufe im Hilfeprozess (Schlüsselprozesse) die wesentlichen Voraussetzungen für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, um eine bedarfsorientierte (fachlich geeignete und notwendige sowie wirtschaftlich angemessene) Hilfeleistung im Einzelfall auf der Grundlage von definierten Zielen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu gewährleisten. Die fachliche Ausgestaltung solch grundlegender Schlüsselprozesse ist maßgeblich dafür, ob einerseits die Qualität der Leistungserbringung bei den freien Trägern der Jugendhilfe gewährleistet ist und andererseits das Zugangs-

¹ Bestimmte Merkmale können auch der Prozessqualität zugeordnet werden.

und Bewilligungsverfahren bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe funktioniert.

In diesem Sinne verständigen sich die Vertragsparteien auf i.d.R. einen Schlüsselprozess, maximal aber 3 Schlüsselprozesse, pro Berichtszeitraum von 2 Jahren beginnend am 01.01.2015. Der bzw. die Schlüsselprozesse werden inhaltlich in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven vorbereitet und durch die Vertragskommission ausgewählt und festgelegt.

Ergebnisqualität

Ergebnisqualität bezieht sich auf die erreichten Ziele der Leistungserbringung innerhalb eines definierten Zeitraumes. Der Erfolg einer Maßnahme bzw. deren Wirksamkeit wird in einem dialogischen Prozess zwischen dem öffentlichen und dem freien Träger der Jugendhilfe festgestellt. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die Wirksamkeit von Maßnahmen ausschließlich im Dreieck zwischen der Familie, dem Maßnahmeträger und dem Kostenträger erkennen lässt, da alle Beteiligten als Co-Produzenten Einfluss auf das Ergebnis haben.

3. Gewährleistung von Qualität

Die Vertragsparteien gewährleisten durch entsprechende Maßnahmen, Instrumente und Verfahren, dass die Qualitätsentwicklung in den jeweiligen Arbeitsbereichen verankert ist und im Rahmen von bottom-up-Prozessen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen wird. Angaben hierzu erfolgen in den jeweiligen Berichten der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe.

4. Ablauf und Verfahren der Berichterstattung

Um eine allgemein verbindliche, trägerübergreifende und systematische Struktur der Berichterstattung zu gewährleisten, findet das Raster in der Anlage zu dieser Rahmenempfehlung bei den freien Trägern der Jugendhilfe Anwendung. Grundlage der Berichterstattung ist das vertraglich vereinbarte Leistungsangebot der Einrichtung eines Trägers.

Die Vertragsparteien verständigen sich nach erfolgter Berichterstattung durch die freien Träger der Jugendhilfe einvernehmlich auf die folgenden Schritte:

- a) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben den freien Trägern der Jugendhilfe in Form trägerbezogener Fachdialoge eine systematische und verbindliche Rückmeldung zu den jeweiligen Qualitätsentwicklungsberichten.
- b) Die öffentlichen Träger fassen die Ergebnisse zusammen und stellen das Ergebnis im Rahmen eines trägerübergreifenden Fachdialoges mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Diskussion. Dies kann auch im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven geschehen. Nach Möglichkeit soll das Ergebnis den Jugendhilfeausschüssen zur Kenntnis gegeben werden.

Das Nähere zur Arbeitsweise und Umsetzung der o.g. Schritte bzw. die Bestimmung weiterer Teilnehmer im Rahmen der Fachdialoge werden zwischen den jeweiligen Einrichtungsträgern und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe vereinbart. Ferner sind in diesem Arbeitszusammenhang Kriterien zu entwickeln, die eine Prüfung der Ergebnisqualität bzw. der Wirkung der Maßnahmen ermöglichen. Der Prozess soll innerhalb von drei Jahren vollzogen werden. Der dialogische Auswertungsprozess soll innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums abgeschlossen sein.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe berichten über die mit den jeweiligen freien Trägern der Jugendhilfe (bspw. in den Arbeitsgremien nach § 78 SGB VIII) abgestimmten Ergebnisse in der Vertragskommission. Diese werden erörtert, abgestimmt und Empfehlungen für den weiteren Dialog über die Qualitätsentwicklung und Änderungen des Berichtsrasters gegeben.

5. Schlussbestimmung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung praxisorientiert fortentwickelt, ergänzt und erweitert werden können. Änderungen und Ergänzungen werden in der Vertragskommission abgestimmt und bedürfen der Schriftform.

6. Laufzeit

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von beiden Seiten der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten ganz oder teilweise gekündigt werden. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Bis zu einer neuen Vereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bremen, den 31.03.2015

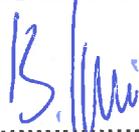
Unterschriften:



.....
Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen



.....
Magistrat der Stadt Bremerhaven,
Amt für Jugend, Familie und Frauen



.....
Arbeiterwohlfahrt, Landesverband
Bremen e.V.



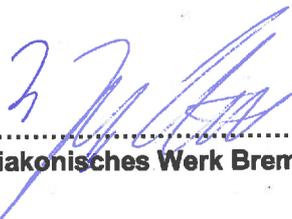
.....
Caritasverband Bremen e.V.



.....
Deutsches Rotes Kreuz,
Landesverband Bremen e.V.



.....
Deutscher Paritätischer Wohl-
fahrtsverband, Landesverband
Bremen e.V.



.....
Diakonisches Werk Bremen e.V.

Anlage: „Berichtsraster für die Qualitätsentwicklung nach § 8 des Bremischen Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII.“